

Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt der Gemeinde Rastede

Aufgrund der §§ 6, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung von 21.06.1977 (Nds. GVBl. 20/1977, Seite 180) in Verbindung mit § 70 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I.S. 2737) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Marktplatz Markttag und Marktzeit

1. Der Wochenmarkt findet an jeden Freitag in der Zeit vom Sommerhalbjahr (April - Oktober) 7.00 Uhr, Winterhalbjahr (November - März) 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf den Marktplatz der Gemeinde Rastede statt.
2. Fällt ein ordentlicher Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist der vorhergehende Werktag Markttag.

§ 2 Zulassungen

Zugelassen ist jeder, der die in § 67 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 GewO sowie die in der Verordnung des Landkreises Ammerland über die Erweiterung der Gegenstände den Wochenmarktes von 31.07.1971 veröffentlicht im Amtsbl. für den Nds. Verw.Bez. 01. an 30.07.1971) und ergänzt an 11.03.1972 (veröffentlicht im Amtsbl. f. d. Nds. Verw.Bez. 01. an 10.03. 1972) in der jeweils gültigen Fassung niedergelegten Warenarten feilbietet.

§ 3 Ordnung auf den Wochenmarkt

1. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung den Wochenmarktes wird ein Marktordner bestellt.
2. Der Marktordner trifft die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Leichtigkeit den Verkehrs auf den Wochenmarkt erforderlichen Anordnungen.
3. Den Anordnungen den Marktordners hat während der Marktzeit jedermann auf dem Wochenmarktplatz Folge zu leisten.

§ 4 Zuteilung und Aufbau der Verkaufsstände

1. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf erst begonnen werden, wenn der Marktordner einen Platz zugewiesen hat.
Willkürlicher Aufbau von Verkaufsständen ist nicht erlaubt.
2. Nach Möglichkeit werden den regelmäßig kommenden Marktbeziehern stets dieselben Plätze zugeteilt. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht jedoch nicht.

3. Zugewiesene Standplätze dürfen ohne Zustimmung des Marktordners nicht an andere überlassen werden.

§ 5 Benutzung der Verkaufsstände

Sämtliche zum Verkauf gestellten Waren müssen sich in einen einwandfreien Zustand befinden und auf sauberen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden. Lebensmittelhändler haben ihre Waren hinreichend vor Staub und Witterungseinflüssen sowie vor Berühren durch die Marktbesucher zu schützen. Die in Lebensmittelverkehr tätigen Personen müssen sowohl an Körper wie in der Kleidung sauber sein. Mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen, Geschwüren und dergleichen behaftete Personen dürfen sich nicht in Wochenmarktverkehr betätigen.

§ 6 Säuberung

Der Standplatz ist nach Marktschluss zu säubern und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Das Straßenpflaster und die sonstigen Anlagen dürfen weder aufgerissen noch beschädigt werden.

§ 7 Gesundheits-, Gewerbe-, und ähnliche Aufsicht

Für das Feilbieten die Aufbewahrung, die Lagerung und die Verpackung von Waren gelten die Vorschriften des Lebensmittelrecht 9 des Preisrechte sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Einheiten im Messwesen und den Eichgesetzes.

§ 8 Verkehrsbeschränkungen auf dem Wochenmarkt

1. Während der Marktzeit ist der Wochenmarktplatz ausschließlich für den Fußgängerverkehr zugelassen. Das Führen von Kinderwagen ist erlaubt, wenn diese ihrem Bestimmungszweck dienen.

Das Mitführen von Fahrrädern ist nicht gestattet.

2. Das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Blindenhunden, auf den Wochenmarkt ist verboten.

3. Das Abstellen von Fahrzeugen (soweit diese nicht als Verkaufsstände benutzt werden) auf dem Wochenmarktplatz ist nicht gestattet.

4. Der Gemeingebrauch an den Marktplatz wird während der Marktzeit einschließlich Auf- und Abbauzeiten - soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes erforderlich ist.

§ 9
Haftungsausschlüsse

Das Betreten den Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den von der Gemeinde eingesetzten Personals. Die Marktbesucher haften der Gemeinde Rastede für alle Schäden, die von ihnen, von ihren Gehilfen oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden.

§ 10
Marktstandgeld

Für die Benutzung der Verkaufsstände wird ein Standgeld nach Nassgabe der von der Gemeinde hierfür erlassenen Satzung erhoben, Die Zuweisung eines Verkaufsstandes gemäß § 3 dieser Satzung erfolgt nur gegen Entrichtung des Standgeldes.

§ 11
Ausschlussbestimmungen

Teilnehmer am Wochenmarkt, die den §§ 39 Abs. 2 bis 49 und 8 dieser Satzung zuwider handeln können von einer weiteren Teilnahme am Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an Tage nach der Veröffentlichung in Amtsblatt für den niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg in Kraft.

Gemeinde Rastede

gez.
Bürgermeister

gez.
Gemeindedirektor